

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 5. November 2019

**Kleine Anfrage Nicole Herren,
«Zwängereien rund um den Platz» (Nr. 30/2019)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 26. September 2019 hat Grossstadträtin Nicole Herren eine Kleine Anfrage mit Fragen zur Nutzung des öffentlichen Raumes und des Walther-Brin-golf-Platzes eingereicht:

Der Stadtrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. *Welche Veranstalter erhalten den öffentlichen Grund gratis und mit welcher Begründung?*

Für die Nutzung des öffentlichen Grundes, öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen wird grundsätzlich eine Gebühr gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Von dieser Gebührenpflicht befreit sind offizielle 1. August-Feiern, eigene Veranstaltungen der Stadt Schaffhausen, gemeinnützige Anlässe (Hilfswerke mit Zewo-Gü-tesiegel), militärische Anlässe und politische Aktionen (Wahlen und Abstimmun-gen).

Im Einzelfall können die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die folgenden Vorausset-zungen kumulativ erfüllt sind: Die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich, sie ist nicht gewinnorientiert und wird von ehrenamtlich tätigen Personen organisiert. Im Weiteren kann zudem bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses auch auf die Erhebung von Gebühren und Kosten im Generellen verzichtet wer-den. Über Erlassgesuche entscheidet der Stadtrat oder die Stadtkanzlei innerhalb der Finanzkompetenzen.

2. *Nach welchen Kriterien werden die Bewilligungen erteilt?*

Die gängige Praxis sieht unter Einbezug der Bestimmungen der Polizeiverordnung (RSS 400.1) und des Strassengesetzes (SHR 725.100) vor, dass Anträge nur dann nicht bewilligt werden, wenn wesentliche öffentliche und private Interessen verletzt werden, bzw. polizeilichen Gründen entgegenstehen. Nebst den gesetzlichen Grundlagen wird auch soweit möglich in Betracht gezogen, ob die Durchführung eine erhebliche Störung des Alltagslebens der Anwohnerinnen und Anwohner verursachen könnte oder ob sonstige sicherheitsrelevante oder verkehrstechnische Aspekte nicht erfüllt werden. Um die örtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, muss sichergestellt werden, dass sich der Veranstaltungsort für die geplante Nutzung eignet und die Gesamtbelastung nicht erheblich störend ist. Wenn keine sicherheits- und verkehrstechnische Faktoren dagegen sprechen und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, wird die Bewilligung erteilt.

Als weiteres Kriterium wird ebenfalls das Eingabedatum berücksichtigt. Hier gilt grundsätzlich die Regelung "first come, first serve". Selbstverständlich bietet die Bewilligungsbehörde bei Terminkonflikten nach Möglichkeit auch örtliche und zeitliche Ausweichmöglichkeiten an. Die Veranstaltungen sollten dabei möglichst optimal auf die vorhandenen Flächen verteilt werden. Dies unter Berücksichtigung der Belastung für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Beeinträchtigungen für das ortsansässige Gewerbe. Mit diesem Grundsatz soll sichergestellt werden, die Stadt lebendig und attraktiv für alle Nutzungsgruppen zu gestalten ohne die in der Polizeiverordnung verankerten Pflicht zur Regelung der Art und Weise der Benützung des öffentlichen Raumes zu vernachlässigen.

Im vergangenen Jahr wurden als flankierende Massnahmen zudem Veranstaltungsrichtlinien verabschiedet. Damit wurden folgende Optimierungen erreicht: Einheitliche Praxis, Transparenz gegenüber Gesuchstellern und Anwohnern, Vereinbarkeit von Sicherung der Lebendigkeit der Stadt und den Schutz der Anwohner vor steigender Lärmbelastung, Erfüllung der vorgegebenen Regelungspflicht gemäss Polizeiverordnung, Steigerung der Effizienz durch einheitliche Prozesse, Verbesserung der Kommunikation zwischen den Amtsstellen, Veranstaltern und Anwohnern sowie eine Anlehnung an die Praxis anderer Städte.

3. *Ist dem Stadtrat bewusst, dass dem Sicherheitsreferenten nahestehende Personen und Gruppierungen bevorzugt behandelt werden?*

Die Unterstellung, dass der Sicherheitsreferent Personen und Gruppierungen bevorzugt, weist der Stadtrat zurück. Die Veranstaltung "Erlebniswoche auf dem Platz" wurde dem Gesamtstadtrat zur Kenntnis gebracht und von diesem im Grundsatz bewilligt. Die Veranstaltung erfüllte die Voraussetzungen für einen Gebührenerlass (vgl. Antwort zu Frage 1).

4. *Wie hoch schätzt der Stadtrat den Umsatzverlust der Altstadtgeschäfte durch die Sperrung der Parkplätze auf dem Platz?*

Die Aussage, wonach die Sperrung eines Platzes zu einem automatischen Umsatzverlust in den Altstadtgeschäften führt, kann der Stadtrat nicht nachvollziehen.

Auf dem Kirchhofplatz und den umliegenden Parkhäusern standen weitere Parkplätze zur Verfügung. Auch die Einfahrt für den Güterumschlag war jederzeit möglich.

Der Stadtrat ist jedoch der Auffassung, dass die Bemühungen zur Attraktivierung der Altstadt intensiviert werden müssen. Die Altstadt soll als Einkaufs- und Begegnungsort gestärkt und in Zusammenarbeit von Stadt, Gewerbe und zivilgesellschaftlichen Akteuren entsprechende innovative Ideen entwickelt und umgesetzt werden.

5. *Wie hoch war der Einnahmefall bei den Parkgebühren?*

Der Ausfall beträgt für die Dauer der Sperrung 2'200 Franken. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auf andere öffentliche Parkplätze ausgewichen wurde.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin